



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht  
Abteilungsleitung - P 1  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese  
Zimmer 603  
E-Mail [arnd.reese@personalamt.hamburg.de](mailto:arnd.reese@personalamt.hamburg.de)  
Az.: P 1

29. April 2022

## Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

### Hinweise zur 71. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung und zum Arbeitsschutz

<b>Betroffener Personenkreis</b>	Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Auszubildende und andere Beschäftigte; Dienststellen der FHH
<b>Wesentlicher Inhalt</b>	Überblick über die ab dem 30. April 2022 verbleibenden Corona-Regelungen; hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• 71. ÄnderungsVO zur HmbSARS-CoV-2-EVO,</li><li>• Arbeitsschutz.</li></ul>
<b>Bezug</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Rundschreiben v. 01. April 2022</a></li><li>• <a href="#">Rundschreiben v. 20. März 2022</a></li><li>• <a href="#">HmbGVBl. 2022, S. 272</a></li></ul>

## I. Anlass

Mit [Rundschreiben vom 01. April 2022](#) hat das Personalamt zuletzt über die für die Personalarbeit in den Dienststellen relevanten Änderungen der Corona-Regelungen, die seit dem 02. April 2022 gelten, informiert. Aufgrund der nunmehr auslaufenden Regelungen nach § 28a Abs. 8 S. 1 Nrn. 1, 3 und 4 IfSG (vgl. ([Drucksache 22/7788](#), [HmbGVBl. 2022, S. 195](#))) wird die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung zum **30. April 2022** erneut geändert (vgl. [HmbGVBl. 2022, S. 272](#), [Pressemitteilung der Sozialbehörde v. 26. April 2022](#)). Diese Neuregelungen gelten bis zum Ablauf des **28. Mai 2022**.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



Das Personalamt nimmt dies insbesondere unter Bezugnahme auf das [Rundschreiben vom 01. April 2022](#) zum Anlass,

- über diese Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie
- die Auswirkungen auf die daneben bestehenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen ([SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#), [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#))

zu informieren.

**Mit der aktuellen Rechtsänderung wurden die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (Infektionsschutzgesetz (IfSG), HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) auf einen Basischutz, der nur noch für wenige Bereiche gilt, zurückgefahren (siehe unter II. dieses Rundschreibens).**

**Weiterhin Anwendung finden im Hinblick auf die Beschäftigten die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen der Corona-ArbSchV, die aktuell bis zum Ablauf des 25. Mai 2022<sup>1</sup> gilt. Diese bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber / Dienstherr für die Beschäftigten aus Gründen des Arbeitsschutzes Maßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen hat (siehe unter III. dieses Rundschreibens).**

## **II. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (verbleibender Basisschutz)**

Mit der Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entfallen alle seit dem 02. April 2022 auf § 28a Abs. 8 IfSG beruhenden Regelungen (allgemeine Maskenpflicht, 2 G-Regelung bei Tanzveranstaltungen). Es verbleiben Maßnahmen des auf § 28a Abs. 7 IfSG gestützten Basisschutzes. Da diese infektionsschutzgesetzlichen Regelungen keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, sondern Verordnungsermächtigungen darstellen, ist insoweit die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO infektionsschutzrechtlich maßgeblich. Im Einzelnen:

### **1. Welche infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen entfallen mit der Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ab dem 30. April 2022?**

Generell gilt: Alles das, was in der ab dem 30. April 2022 geltenden Verordnung nicht mehr geregelt ist, entfällt ohne Übergangsfrist.

Zu dem Sonderfall „Betriebliche Testnachweise / Testbescheinigungen (§ 2 Abs. 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 22a Abs. 3 IfSG) gelten die Hinweise aus dem [Rundschreiben vom 01. April 2022](#) fort.

<sup>1</sup> Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 Arbeitsschutzgesetz kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für einen befristeten Zeitraum, der spätestens mit Ablauf des 23. September 2022 endet, arbeitsschutzrechtliche Corona-Regelungen (Rechtsverordnung) treffen. Es bleibt abzuwarten, ob die geltende Corona-ArbSchV auf dieser Grundlage über den 25. Mai 2022 nochmals verlängert wird.

**Für die Dienststellen von zentraler Bedeutung: Es entfällt die bislang in § 6 (i.V.m. § 3) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Dienststellen und Einrichtungen der FHH geregelte Pflicht zum Tragen einer Maske in Innenräumen.**

➔ Zu den weiterhin geltenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen, die auch Masken betreffen können, vgl. unten Abschnitt III.

Ergänzender Hinweis (für Publikumsdienststellen): Sofern Bürgerinnen und Bürger als Kunden behördliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, können sie **nicht** durch das Hausrecht der Dienststellen zum Tragen einer Maske verpflichtet werden.

Auch die gesonderten Regelungen zur Maskenpflicht für einzelne Bereiche, wie etwa für

- Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 12, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der bis zum 29. April 2022 geltenden Fassung),
- Hochschulen, Landesprüfungsämter und Prüfungsämter der Justiz (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der bis zum 29. April 2022 geltenden Fassung),

sind aufgehoben worden.

In einem neu gefassten § 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO heißt es nunmehr allgemein:

#### **„§ 4**

#### **Allgemeine Empfehlung**

*Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sowie Personen, die nicht über einen vollständigen Impfschutz nach §22a Absatz 1 IfSG verfügen, wird in Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen das Tragen einer Maske nach § 3 empfohlen.“*

In der [Pressemitteilung der Sozialbehörde vom 26. April 2022](#) heißt es dementsprechend: „Der Senat empfiehlt insbesondere Personen, die besonders gefährdet sind, bei längerem persönlichem Kontakt in Innenräumen, zum eigenen Schutz weiterhin eine Maske zu tragen.“

## 2. Welche Maßnahmen bleiben infektionsschutzrechtlich nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ab dem 30. April 2022 als Basisschutz erhalten?

Die infektionsschutzrechtlich im Wesentlichen bereichsspezifisch verbleibenden Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 5 bis 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Beispielhaft wird auf folgende Bereiche hingewiesen:

- Schulen (§ 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu gefasst),
- Krankenhäuser (§ 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - geändert)
- Arztpraxen (§ 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu aufgenommen)
- Rettungsdienste (§ 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - unverändert),
- Einrichtungen des Justizvollzugs (§ 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - geändert)

**Das Personalamt geht insgesamt davon aus, dass die Dienststellen in eigener Zuständigkeit prüfen, ob und in welcher Weise sie von den nunmehr verbleibenden Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Basisschutz) betroffen sind und die ggf. erforderlichen Maßnahmen umsetzen** (siehe für die Prüfung auch Begründungen: [\(HmbGVBl. 2022, S. 272, 276 ff., Pressemitteilung der Sozialbehörde v. 26. April 2022\)](#)).

### III. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Bereits in den [Rundschreiben vom 20. März 2022](#) und vom [01. April 2022](#) hatte das Personalamt auf die Neufassung der Corona-ArbSchV, die bis zum Ablauf des [25. Mai 2022](#) gilt, hingewiesen ([BAnz AT 18. März 2022 V1](#)).

Aufgrund der aktuellen Entwicklung bestehen insoweit nunmehr folgende Leitlinien:

- Die Corona-ArbSchV, die dem Ziel dient, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 Corona-ArbSchV), ermöglicht es weiterhin, Corona-Schutzmaßnahmen für die **Beschäftigten** zu treffen.
- Maßgeblich für die zu treffenden Maßnahmen sind die dezentral von den Dienststellen durchzuführenden **Gefährdungsbeurteilungen** (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV). Dabei hat die Dienststelle nach § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV insbesondere zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens in Hamburg und tätigkeitsspezifischer Infektionsgefahren erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten:
  - das Angebot an die Beschäftigten wöchentlich kostenfrei einen Eigenschnelltest in Anspruch zu nehmen,
  - die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen, insbesondere ist zu prüfen, ob die im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,

- die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder von Atemschutzmasken (u.a. FFP2-Masken).

Zur grundsätzlichen Einordnung gibt das Personalamt folgende Hinweise:

- *Testangebote*: Das arbeitsschutzrechtliche Angebot sollte in dem o.g. Rahmen fortgeführt werden. Dies schließt es nicht aus, dass Dienststellen aus anderen Gründen (z.B. zum Schutz kritischer Infrastrukturen) in bestimmten Bereichen weiterhin eine höhere Testfrequenz vorsehen (vgl. [Rundschreiben v. 20. März 2022, S. 9](#)).
- *Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte (hier: Homeoffice)*: Nach Streichung der „Homeoffice-Pflicht“ aus dem IfSG zum 20. März 2022 und einer daran anschließenden Übergangsphase (vgl. [Rundschreiben v. 20. März 2022, S. 6](#)) ist für die Dienststellen nunmehr diesbezüglich die Vereinbarung nach § 93 HmbPersVG zu „Dienst an einem anderen Ort“ die Richtschnur.
- *Bereitstellung von Masken*: Im Rahmen der Umsetzung des „TOP-Prinzips“ (u.a. bei Raumbelagungen, Besprechungen, der Nutzung von Fahrstühlen, Treppenhäusern, Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitärbereichen) ist auch nach Entfall der infektionsschutzrechtlichen Maskenpflicht (siehe unter II. dieses Rundschreibens) arbeitsschutzrechtlich eine Maskenpflicht möglich, dürfte aber tatsächlich nur noch in Ausnahmefällen angezeigt sein. Wird dies „vor Ort“ (ggf. für Teilbereiche) verbindlich geregelt, müssen die entsprechenden Masken weiterhin von der Dienststelle bereitgestellt werden. Die davon betroffenen **Beschäftigten** sind dann verpflichtet, diese in dem festgelegten Rahmen zu tragen (§ 15 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz).

Sofern **Bürgerinnen und Bürger** als Kunden behördliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, können sie nicht durch arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen allein zum Tragen einer Maske verpflichtet werden.

- Unter Berücksichtigung der o.g. Leitlinien wird insoweit nochmals auf die **Hinweise des AMD** zu Maßnahmen nach der [Corona-ArbSchV](#) und der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) hingewiesen (vgl. zuletzt [Rundschreiben v. 01. April 2022](#)).
- Aus Sicht des Personalamtes empfiehlt es sich, bestehende Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen und die getroffenen Maßnahmen anzupassen.

Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzepte stehen die Betriebsärztin und -ärzte weiterhin unterstützend und beratend zur Verfügung.

#### IV. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, weitere Beauftragte sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach [funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de) zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese